

Agrardiesel ohne Selbstbehalt und 10 000-Liter-Grenze: Wer muss handeln?

In den vergangenen Wochen wurden einige Änderungen und Anpassungen rund um das Thema „Agrardiesel“ bekannt gegeben. Der Wegfall des Selbstbehalts von 350 Euro und die Streichung der Obergrenze von 10 000 Litern bei der Agrardieselvergütung werfen für die Landwirte aber auch zahlreiche Fragen auf.

In Abstimmung zwischen dem Hauptzollamt Landshut, Außenstelle Passau, und den bayerischen Maschinenringen möchten wir an dieser Stelle den aktuellen Stand (für Bayern) darstellen:

- Für die Entlastungsjahre 2008 und 2009 wird der Selbstbehalt nicht mehr einbehalten: Das Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes (Aussetzung der Regelungen des § 57 Absatz 6 EnergieStG) wurde bereits verabschiedet.

- Die Begrenzung der Höchstmenge auf 10 000 Liter je Betrieb wird für die Jahre 2008 und 2009 gestrichen.

Was ist jetzt zu tun?

Folgende Vorgehensweise wird momentan empfohlen, damit keine Nachteile aufgrund der neuen Situation entstehen:

1 Antrag 2008 wurde bereits gestellt

Alle Landwirte, die den vollständigen „Antrag auf Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft“ für das Jahr 2008 bereits wie gewohnt beim zuständigen Hauptzollamt gestellt haben, brauchen nicht weiter aktiv werden. Der Selbstbehalt beziehungsweise der Betrag für mehr als 10 000 Liter verbrauchten Diesels wird nach einer Neuberechnung des vorliegenden Antrags automatisch mit ausbezahlt.

Wer seinen Antrag frühzeitig gestellt hat und die Rückvergütung schon ausbezahlt bekommen hat, bekommt den Selbstbehalt und den Betrag für mehr als 10 000 Liter verbrauchten Diesel nach einer Neuberechnung automatisch ausbezahlt.

Diejenigen, die einen Antrag gestellt haben, aber in die 350 Euro-Regelung gefallen sind, brauchen ebenfalls nichts unternehmen. Die Berechnungen werden vom Hauptzollamt automatisch korrigiert und der anfallende Betrag ausbezahlt.

2 Antrag 2008 wurde noch nicht gestellt

Alle Landwirte, die bisher keinen Antrag für das Jahr 2008 stellten, da sie unter die 350-Euro-Selbstbehaltregelung fielen und deshalb keine Rückvergütung bekamen, sollen dies jetzt unbedingt tun. Die Antragsfrist dafür wurde bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Wer aus Vereinfachungsgründen im bereits gestellten Antrag für das Jahr 2008 Verbrauchsmengen über 10 000 Liter

nicht vollständig gemeldet hat, kann seine Angaben jetzt ergänzen. Die Nachmeldung

ist eindeutig als Ergänzungsantrag zu bezeichnen. Der bereits eingereichte Antrag muss als Kopie beigelegt werden.

Ein Antrag ist jedoch nur möglich, wenn die entsprechenden Belege (Tankquittungen, Lieferscheine, MR-Bescheinigungen) auf dem Betrieb vorlie-

gen. Die notwendigen Unterlagen sollte man jetzt unbedingt herausuchen oder sich vom Lieferanten ausstellen lassen. Formulare und Ausfüllhinweise für den Agrardiesel-Antrag kann man sich aus dem Internet ausdrucken (www.zoll.de). Die bisher verwendeten Formulare (Papierantrag, Onlineformular und PDF-Datei) werden nicht geändert. Die bayerischen Maschinenringe sind gerne beim Ausfüllen der Anträge behilflich und stehen für Fragen zur Verfügung.

Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages können der vorgedruckte Selbstbehalt und die Obergrenze unberücksichtigt bleiben. Die Bagatellgrenze von 50 Euro bleibt bestehen. Gesamtentlastungsbeträge unterhalb dieses Betrags werden wie bisher nicht ausbezahlt.

Lohnunternehmen sind nach wie vor nicht entlastungsberechtigt für Gasölverbräuche bei ihren Auftraggebern. Für Gasölmengen von entlastungsfähigen Arbeiten, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verbraucht wurden, können die Maschinenringe den jeweiligen Auftraggebern Bescheinigungen ausstellen.

Martin Gehring

KBM, Neuburg a. d. Donau



Fotos: agrarfoto, imago

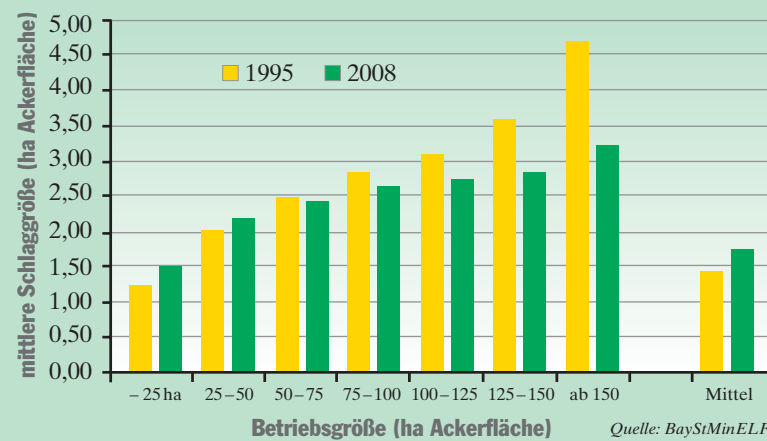
Mit einer Betriebsvergrößerung sind häufig auch weitere Wege zu den Pachtflächen verbunden. Dies erhöht die variablen Maschinenkosten und den Arbeitszeitbedarf zusätzlich. Beträgt zum Beispiel die Entfernung zu einem Weizen Schlag nicht zwei, sondern fünf Kilometer, dann steigen die variablen Kosten um etwa zehn Euro pro Hektar, und es ist eine zusätzliche Arbeitsstunde notwendig.

Die durchschnittliche Schlaggröße bei den wesentlichen Mähdruschfrüchten beträgt in Bayern rund zwei Hektar. Die mittlere Größe der Wiesen liegt bei einem Hektar. Vergleicht man die variablen Maschinenkosten und den Arbeitszeitbedarf für diese Größen mit einem Bedarf bei einer Schlaggröße von zum Beispiel zehn Hektar, dann ergeben sich große Unterschiede: Wie aus der Tabelle 1 ersichtlich ist, können durch eine Anhebung der Schlaggrößen auf zehn Hektar bei Ackerkulturen mehr als 50 Euro je Hektar gespart werden. Bei der Grassilagegewinnung ist der Einspareffekt sogar bei über 140 Euro je Hektar.

Kostenreserven von 140 €/ha bei Grünland

Die Verbesserung der Flächenstruktur ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirt-

Entwicklung der mittleren Schlaggrößen



schaft. Dies gilt insbesondere für Standorte mit mittleren und guten Bonitäten. Da die dort erzielbaren Naturalerträge im internationalen Vergleich Spitzenerträge sind, werden sich diese Betriebe zukünftig auch verstärkt im internationalen Wettbewerb behaupten müssen.

In Bayern ist mehr als ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche Grünland. Der Großteil der bayerischen Betriebe erwirtschaftet sein Einkommen mit der Milcherzeugung. Deshalb kommt der Verbesserung der Schlaggrößen bei Grünland eine besondere Bedeutung zu. Nur dann wird es möglich, die schlagkräftige Verfahrenstechnik kostengünstig zu nutzen.

Ergänzend zur Verbesserung der Flächenstruktur ist auch ein entsprechendes Wegenetz in der Flur erforderlich. Erst durch die angemessene Kombination von moderner Erntetechnik und schlagkräftiger Logistik kann der landtechnische Fortschritt kostengünstig genutzt werden.

Wichtig sind auch gut ausgebaute Wege

Die Instrumente zur Verbesserung der Flächenstruktur sind bekannt und haben sich bewährt. Notwendig ist allerdings eine erhöhte Bereitschaft der Bewirtschafter, zum Beispiel den freiwilligen Nut-

zungstausch verstärkt als Mittel zur Kostensenkung einzusetzen. Dies gilt insbesondere für wachstumsorientierte Betriebe, da dort die Einspareffekte durch eine Flächenzusammenlegung am größten sind. Damit gepachtete Flächen mit anderen Landwirten getauscht werden können, ist die Erlaubnis des Verpächters notwendig. Vor dem Nutzungstausch ist deshalb die Erlaubnis zur Unterverpachtung vom Verpächter einzuholen und der Pachtvertrag entsprechend zu ergänzen.

Eine wirtschaftliche Landbewirtschaftung setzt eine entsprechende Agrarstruktur voraus. Die Schlaggrößen und die dazugehörige Infrastruktur bestimmen maßgeblich die Produktionskosten. Die derzeitige Situation in Bayern ist aus verfahrenstechnischer Sicht sehr ungünstig. Auch wenn Schlaggrößen wie in Ostdeutschland nicht angestrebt werden müssen, ist eine deutliche Verbesserung der Flächenstruktur notwendig, um den technischen Fortschritt kostengünstig zu nutzen. Umso wichtiger wird dies, wenn die Agrarmärkte weiter liberalisiert werden sollen. Wer kostengünstiger produzieren kann, wird zukünftige Tiefpreissphasen besser durchstehen und vor allem wieder schneller in die Gewinnzone kommen.

Dr. Xaver Zenger

LfL, Agrarökonomie, München